

Merkblatt

Reisekosten und
Lohnsteuer

LOHNSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON REISEKOSTEN

Welche Kosten können in welcher Höhe steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden? Kann der Mitarbeiter anderenfalls die Kosten als Werbungskosten in seiner Steuererklärung ansetzen? Im Folgenden erfahren Sie alles Wissenswerte über das Thema Reisekosten.

Reisekostenbegriff

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, soweit diese durch die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen. Diese Kosten kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei erstatten. Nicht bzw. nicht bis zur steuerlich zulässigen Höhe erstattete Aufwendungen kann der Arbeitnehmer grundsätzlich in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung geltend machen.

Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer für eine bestimmte Dauer außerhalb seiner Wohnung und nicht an seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird. Auch Arbeitnehmer, die nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig werden, führen eine Auswärtstätigkeit aus.

Erste Tätigkeitsstätte

Der Arbeitnehmer kann nur eine erste Tätigkeitsstätte pro Dienstverhältnis haben, die der Arbeitgeber bestimmt. Wird diese aufgesucht, kommt ein Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Abs. 4a EStG nicht in Betracht. Bei der ersten Tätigkeitsstätte handelt es sich um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, welcher der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Je nach Dienstverhältnis kann der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte haben, sondern nur auswärtige Tätigkeitsstätten. Mit der Neuregelung zum 1.1.2014 wurde die bisher maßgebliche „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch die „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt.



Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Nutzung eines Beförderungsmittels entstehen.

Fahrten zwischen Wohnung (Zweitwohnung) und erster Tätigkeitsstätte

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung (bzw. Zweitwohnung) und erster Tätigkeitsstätte können nicht steuerfrei erstattet werden. Der Arbeitnehmer hat aber die Möglichkeit, den Aufwand in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung mit der **Entfernungspauschale** von 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten anzusetzen. Dies gilt auch für

- » Fahrten zu einem vom Arbeitgeber angeordneten „Sammelpunkt“, von dem aus dauerhaft der eigentliche Arbeitsort aufgesucht werden soll und
- » für den (nächstgelegenen) Zugang zu einem „weiträumigen Tätigkeitsgebiet“; hier wird die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung nicht von einem festen Ort, sondern auf einer festgelegten Fläche ausgeübt (z. B. Forstarbeiter, Briefzusteller etc.). Lediglich für die zusätzliche Wegstrecke und Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebiets findet der Fahrtkostenabzug nach Reisekostengrundsätzen Anwendung.

Fahrten aufgrund einer auswärtigen Tätigkeit

Aufwendungen für Fahrten aufgrund einer auswärtigen Tätigkeit sind in voller Höhe zu berücksichtigen, soweit diese im Einzelnen nachgewiesen sind. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Fahrtkosten (z. B. Bahnkosten, Flugkosten) steuerfrei ersetzt werden, die dem Arbeitnehmer durch die Reise entstanden sind.

Nutzt der Arbeitnehmer ein privates Fahrzeug, so besteht ein Wahlrecht. Bei Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen ist der individuelle Kilometersatz auf Grundlage der im Einzelnen nachgewiesenen, jährlichen Gesamtkosten zu berechnen. Alternativ kann ohne Einzelnachweis der Ansatz eines pauschalen Kilometersatzes gewählt werden:

- » Bei einem PKW 0,30 € **je gefahrenen Kilometer** und
- » bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 0,20 € **je gefahrenen Kilometer**.

Die Pauschalen für die Mitnahme von weiteren Personen ist seit 2014 nicht mehr vorgesehen.

Fahrtkosten zu einem Sammelpunkt

Sofern keine erste Tätigkeitsstätte existiert, ist die **Entfernungspauschale** von 0,30 € auf Fahrten zu dem gleichbleibenden Ort anzuwenden, von dem man die berufliche

Tätigkeit gemäß dienst- und arbeitsrechtlicher Regelungen dauerhaft und arbeitstäglich aus aufnehmen soll (z. B. das Busdepot oder der Fährhafen).

Verpflegungskosten

Wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig, hat er einen Anspruch auf Aufwendungsersatz (Verpflegungsmehraufwendungen). Dabei sieht der Gesetzgeber eine zweistufige Staffelung für Verpflegungspauschalen vor. Im Inland gelten bei

- » Abwesenheit von mehr als 8 Stunden sowie An- und Abreisetage bei mehrtägigen Reisen (ohne Mindestabwesenheitszeit): 14 € ab 2020
- » Abwesenheit von 24 Stunden: 28 € ab 2020

Im Einzelnen gilt folgendes:

Eintägige Dienstreise (ohne Übernachtung)

Bei einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit von mehr als 8 Stunden kann eine steuerfreie Verpflegungspauschale von 14 € ab 2020 gezahlt werden. Übt der Arbeitnehmer seine auswärtige berufliche Tätigkeit an zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen aus, ohne dass eine Übernachtung anfällt, werden die Zeiten zusammengezählt. Dauert die auswärtige Tätigkeit insgesamt mehr als 8 Stunden, kann eine steuerfreie Verpflegungspauschale von 14 € angesetzt werden. Dabei ist es unerheblich, wann eine Nachtreise beginnt und am nächsten Tag endet.

Mehrtägige Dienstreise

Eine mehrtägige Dienstreise liegt vor, wenn es sich mindestens um eine zweitägige Reise mit Übernachtung handelt. Dabei ist es unerheblich, ob für die Übernachtung Kosten entstanden sind. Für die An- und Abreisetage kann der Arbeitnehmer eine Pauschale von jeweils 14 € ansetzen. Erreicht die Abwesenheit am einzelnen Reisetag 24 Stunden, gilt der Pauschbetrag von 28 €; dieser kann auch bei einer mindestens drei Tage dauernden Reise für die sog. Zwischentage angesetzt werden.

Auslandsreisen

Die Höhe der steuerfreien Erstattung von entstandenen Verpflegungskosten aus Anlass einer Dienstreise ins Ausland richtet sich nach den länderspezifischen Pauschbeträgen (sog. Auslandstagegelder), die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht werden. Dabei berechnen sich die Pauschbeträge für eintägige Auslandsreisen sowie für den An- und Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten mit 80 % und die Pauschbeträge für Abwesenheiten von 24 Stunden mit



120 % des Auslandstagegelds. Für Länder, die nicht in der Bekanntmachung erfasst sind, ist das Auslandstagegeld für Luxemburg maßgebend. Darüber hinaus gelten dieselben Kriterien wie bei Inlandsreisen.

Kürzung des Verpflegungsmehraufwands

Wird dem Arbeitnehmer bei einer Dienstreise oder Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist der Verpflegungsmehraufwand wie folgt zu kürzen:

- » für Frühstück: 20 %
- » für Mittag- und Abendessen: 40 %

Die Kürzung bezieht sich immer auf den vollen Verpflegungsmehraufwand für eine Abwesenheit von 24 Stunden.

Dreimonatsfrist

Der Abzug von Verpflegungspauschalen bei einer längerfristigen Tätigkeit am selben auswärtigen Beschäftigungsort ist auf die ersten 3 Monate begrenzt. Bei einer Unterbrechung von mindestens 4 Wochen beginnt eine neue Dreimonatsfrist. Die Ursache für eine Unterbrechung ist unerheblich; entscheidend ist nur die Dauer der Unterbrechung.

Mehr- und Mindererstattung

Werden vom Arbeitgeber höhere Ersatzleistungen gezahlt, z. B. aufgrund von arbeitsvertraglichen Regelungen, ist der die Verpflegungspauschale übersteigende Betrag steuerpflichtig. Eine Verrechnung des

übersteigenden Betrags mit noch nicht ausgeschöpften steuerfreien Beträgen bei Fahrt- oder Übernachtungskosten ist zulässig. Die steuerpflichtigen Teile der Reisekostenvergütung können außerdem pauschal mit 25 % versteuert werden, sofern sie die Verpflegungspauschalen nicht um mehr als 100 % übersteigen. Der pauschal versteuerte Teil ist grundsätzlich nicht sozialversicherungspflichtig. Beiträge zur Sozialversicherung fallen jedoch dann an, wenn eine Pauschalbesteuerung erst nach dem 28. (bzw. 29.) Februar des Folgejahres vorgenommen wird.

Unterschreiten die gezahlten Ersatzleistungen die Verpflegungspauschale, kann der Arbeitnehmer die Differenz als Werbungskosten in der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

Übernachungskosten

Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer die im Rahmen einer Dienstreise tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die persönliche Inanspruchnahme einer Übernachtungsunterkunft steuerfrei erstatten, wenn diese nachgewiesen werden. Soweit die Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft nicht separat auf dem Zahlungsbeleg ausgewiesen sind, ist der Gesamtbetrag zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt pauschal für die Verpflegung zu kürzen:

- » Für ein Frühstück um 20% des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegung bei einer Abwesenheit

- » von 24 Stunden (im Inland 20 % von 24 € = 4,80 €)
- » für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 % des Pauschbetrags für Verpflegung bei einer Abwesenheit von 24 Stunden (im Inland 40 % von 24 € = 9,60 €)

Alternativ kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Aufwendungen für inländische Übernachtungskosten aus Anlass einer Dienstreise ohne Einzelnachweis in Höhe eines Pauschbetrags von 20 € steuerfrei erstatten. Für Übernachtungskosten bei Auslandsreisen gelten die länderspezifischen unterschiedlichen Pauschbeträge.

Neu ab dem 1.1.2020 ist eine Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer, wenn sie auf einer mehrtägigen Fahrt im Kraftfahrzeug übernachten. Pro Nacht kann in diesen Fällen ein Pauschbetrag in Höhe von 8,00 € vom Arbeitgeber ersetzt oder bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Überschreitet die Dienstreise den Zeitraum von 48 Monaten, ist die Erstattung auf 1.000 € pro Monat zu begrenzen.

Reisenebenkosten

Zu den Reisenebenkosten zählen u. a.:

- » Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
- » beruflich bedingte Kommunikationskosten,

- » Straßenbenutzungs- und Parkplatzgebühren,
- » Schadensersatzleistungen bei Unfällen,
- » Ersatz von persönlichem für die Reise notwendigem Gepäck bei Diebstahl (außer Bargeld und Schmuck),
- » Reisegepäckversicherung, soweit der Versicherungsschutz die beruflich bedingte Abwesenheit deckt.

Tatsächliche Aufwendungen für Reisenebenkosten können dem Arbeitnehmer steuerfrei erstattet werden, soweit diese nachgewiesen und durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind.

Aufbewahrung von Unterlagen

Sämtliche Nachweise und Aufzeichnungen, die den Anspruch auf erstattete Reisekosten belegen, sind mit dem Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzubewahren.

Hinweis zur Sozialversicherung

Soweit die Erstattung des Arbeitgebers lohnsteuerfrei ist, gehört sie grundsätzlich auch nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Gleiches gilt für die steuerpflichtigen Teile, die pauschal mit 25 % besteuert wurden. Steuerpflichtige Vergütungen, die dem individuellen Einkommensteuersatz unterliegen, erhöhen das beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

PKF Fasselt Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

Informationen zu unseren Standorten und Ansprechpartnern unter www.pkf-fasselt.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Fasselt ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.